



Merkblatt

Registrierung und Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten

Gemäß § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes¹ müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Von der der Registrierungspflicht sind nur die Betriebe ausgenommen, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben. Hinweis: Alle Erzeuger, auch wenn sie weniger als 350 Legehennen halten, die ihre Eier auf dem Wochenmarkt vermarkten, müssen die Eier mit dem Erzeugercode kennzeichnen und unterliegen somit der Registrierungspflicht.

In Hamburg ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die Registrierung von Legehennenbetrieben (Erzeugerbetriebe) und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier in den registrierten Betrieben zuständig. Dort sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich. Für neue Legehennenhalter ist der erstmalige Registrierungsantrag spätestens 3 Wochen vor Betriebsaufnahme bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation einzureichen.

Mit der Registrierung wird den Betrieben ein Erzeugercode mitgeteilt. Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode ermöglicht die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebrachten Eier. Neben der Kennzeichnung dient die Registrierung der Umsetzung und Durchführung der EU-Vermarktungsnormen für Eier nach der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013² und der Verordnung (EG) Nr. 589/2008³.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus dem Legehennenbetriebsgesetz und den Vermarktungsnormen ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Registrierung erfüllen?

Eine Registrierung von Erzeugerbetrieben kann nur dann erfolgen, wenn die im Anhang II zur Verordnung (EG) Nr. 589/2008 genannten Mindestbedingungen und die Anforderungen der EU-Tierschutzrichtlinie 1999/74/EG⁴ erfüllt sind. In Deutschland müssen zudem die strengen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁵ sein. § 38 Abs. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält Übergangsregelungen für Betriebe, die vor dem 13. März 2002 in Betrieb genommen wurden.

Eier aus ökologischer Erzeugung (Erzeugercode beginnt mit 0)

Im Falle der Haltung der Legehennen im ökologischen Landbau ist für eine Registrierung die Einhaltung der Verordnung Nr. 834/2007⁶ und der VO (EG) 889/2008⁷ notwendig. Die Einhaltung ökologischer Erzeugung ist durch die Teilnahme an dem Kontrollsystem entsprechend dem Gesetz über den Ökologischen Landbau⁸ nachzuweisen durch eine Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle.

Eier aus Freilandhaltung (Erzeugercode beginnt mit 1)

Eier aus Freilandhaltung müssen in Haltungen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 1999/1974/EG entsprechen. Darüber hinaus müssen sie die Vorgaben aus Anhang II Nr. 1 der Verordnung (EG) 589/2008 erfüllen.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Hennen – außer bei von den Veterinärbehörden verhängten zeitweiligen Beschränkungen – tagsüber spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben müssen.

Für die Überprüfung der Anforderungen im Inneren der Stallgebäude sind die Veterinäre der Bezirksämter zuständig. Die Prüfung der Auslauffläche erfolgt durch die Prüfungsbeauftragten der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

Eier aus Bodenhaltung (Erzeugercode beginnt mit 2)

Eier aus Bodenhaltung müssen in Produktionssystemen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 1999/1974/EG entsprechen. In Deutschland müssen zudem die strengeren Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt sein.

Eier aus Käfighaltung (Erzeugercode beginnt mit 3)

Eier aus Käfighaltung müssen in Deutschland seit dem 01. Januar 2007 in Produktionssystemen erzeugt werden, die den Anforderungen des Artikels 6 der EU Richtlinie 1999/1974/EG erfüllt sind. In Deutschland müssen zudem die strengeren Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt sein.

Welche Pflichten haben registrierte Erzeugerbetriebe?

Für alle Erzeugerbetriebe, auch für die Betriebe mit ökologischer Erzeugung, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 589/2008.

1. Jede Transportverpackung ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vor Verlassen der Produktionsstätte mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- a) Name, Anschrift sowie Erzeugercode des Erzeugerbetriebs,
- b) Zahl und/oder Gewicht der Eier,
- c) Legedatum oder –periode,
- d) Versanddatum.

Diese Angaben sind auf den Transportverpackungen anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken. Das Original der Begleitpapiere ist in der Packstelle aufzubewahren, in der die Eier sortiert werden. Werden die Eier über weitere Betriebe gehandelt (z.B. Sammelstellen), sind dort Kopien der Begleitpapiere aufzubewahren. Diese Unterlagen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

2. Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 müssen die Erzeuger Buch (Aufzeichnungen) führen über

- a) die Informationen zur Haltungsart, wobei sie folgende Angaben nach Haltungsart aufzuschlüsseln haben:
 - den Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen;
 - den Tag und die Anzahl der entfernten Legehennen;
 - die tägliche Eiererzeugung;
 - Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier;
 - Namen und Anschrift der Käufer;
- b) soweit die Fütterungsart angegeben wird, die Informationen über die Art der Legehennenfütterung, soweit tragen (Getreidebestandteil und Getreideart, Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008), ist die Art der angewendeten Fütterungsart mit folgenden Angaben anzugeben:

- Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel,
- Datum der Futtermittellieferung,

Werden in einem Betrieb unterschiedliche Haltungsarten verwendet, so sind die o. a. Angaben entsprechend für die einzelnen registrierten Ställe aufzuschlüsseln. Statt Verkaufs- oder Lieferbücher zu führen, können auch Lieferscheine und Rechnungen mit den erforderlichen Angaben aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Überprüfung von Erzeugerbetrieben

Für die Überwachung der Mindestanforderungen an das jeweilige Haltungssystem innerhalb der Gebäude/Ställe sind grundsätzlich die Veterinäre der Bezirksämter zuständig. Die Überwachung der Anforderungen außerhalb der Gebäude, Registrierung, Kennzeichnung und Aufzeichnungen obliegt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei Überprüfungen sind die Inhaber von Betrieben nach § 5 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes⁹ verpflichtet:

- das Betreten der Geschäftsräume und Ställe, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten,
- die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- bei der Besichtigung selbst oder durch andere erforderlichenfalls Hilfe zu leisten,
- Proben entnehmen zu lassen,
- die geschäftlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- Auskünfte zu erteilen.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Eiererzeugungsbetriebe weiterhin zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon:	Funktionspostfach
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Postfach 112109 20421 Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Alter Steinweg 4 20459 Hamburg	040 / 42841 - 2865	hhoeko-marktkontrollen@bwvi.hamburg.de

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:
siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen
der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 2430) in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 347/818 vom 20.12.2013) in der zur Zeit geltenden Fassung
3. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 163 Seite 6 vom 24. Juni 2008) in der zur Zeit geltenden Fassung
4. Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 203 Seite 53 vom 3. August 1999) in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) vom 22.6.2006 (BGBl. I. S. 2043) in der zur Zeit geltenden Fassung
6. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28.06.2007 (ABl. L 189/1) über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 05.09.2008 (ABl. L 250/1) über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel in der zur Zeit geltenden Fassung
8. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 07.12.2008 (BGBl.I.S.2358) in der zur Zeit geltenden Fassung
9. Handelsklassengesetz (HKIG) vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der zur Zeit gültigen Fassung